

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20.12.2000**

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 20.12.2000 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 DM (15,00 €)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55,00 DM (28,00 €)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 DM (35,00 €)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte, sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 DM (25,00 €)
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50,00 DM (25,00 €)
- bei sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats	
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50,00 DM (25,00 €)
- bei Ortschaftsräten	
als jährlicher Betrag in Höhe von	360,00 DM (180,00 €)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird bei Gemeinderäten und den sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats halbjährlich, bei Ortschaftsräten jährlich für die zurückliegende Zeit bezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Hochhausen und Impfingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter:	200,00 DM (100,00 €)
der zweite Stellvertreter:	150,00 DM (75,00 €)
der dritte Stellvertreter:	100,00 DM (50,00 €)

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich für die zurückliegende Zeit bezahlt.

4. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
5. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Januar 1975, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 20.12.2000

Für den Gemeinderat

gez. Vockel, Bürgermeister